

Schlagzeile:

UN-Rückzug aus dem Nordirak zeigt die politische Schwäche des internationalen Menschenrechtsschutzes

Fakten:

Die UN müssen aus finanziellen Gründen 236 Wachleute aus dem Nordirak abziehen, die bislang dort für die Sicherheit der UN-Mitarbeiter und der Hilfsaktionen zuständig waren. Obwohl die Wachleute formell keinen militärischen Schutz für die Kurden darstellten, wirkten sie aber de facto in diese Richtung, da sie praktisch vor Ort fact-finding betreiben konnten und über mögliche Übergriffe berichteten. Sie müssen nun aus dem Irak abgezogen werden, weil sich die UN-Staaten nicht zu freiwilligen Geldspenden für die humanitären Aktionen im Irak, für die jährlich 500 Millionen Dollar nötig sind, bereitfanden. Lediglich Deutschland spendete eine Million DM. (SZ vom 17. Mai 1993)

Kommentar:

Die Stationierung von UN-Wachleuten geht zurück auf die Sicherheitsratsresolution 688 vom 5. April 1991. Darin war der Irak zur Gestattung des Zugangs zu allen Hilfsbedürftigen aufgefordert worden. Zugleich sollte sich der Generalsekretär unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen der Flüchtlinge und vertriebenen Bevölkerung annehmen. Auf dieser Grundlage wurden schließlich die sog. Schutzzonen eingerichtet. Von Politikern wurde die Resolution, die praktisch eine Antwort auf die Fernsehbilder von hilflos vor irakischer Armee in die Berge flüchtenden Kurden war, als großer Durchbruch des internationalen Menschenrechtsschutzes gewürdigt. Genscher sprach von einer "historischen Resolution", weil damit bestätigt worden sei, dass Menschenrechtsverletzungen **keine innere Angelegenheit** eines Staates seien.

Seither wird immer wieder ein **"Recht auf**

Einmischung" bei Menschenrechtsverletzungen gefordert, so jüngst wieder auf einem Hearing deutscher NGO's in der vergangenen Woche in Bonn. Diese Debatten verwundern insofern, als es bislang bereits ein umfangreiches völkerrechtliches Vertragswerk zum Schutz der Menschenrechte gibt. Im Mittelpunkt steht der UN-Menschenrechtspakt, dem Ende 1992 immerhin 113 Staaten angehörten. Diese Staaten sind zur Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich über verschiedene Mechanismen verpflichtet; deshalb bedarf es hier keines "Rechts auf Einmischung", sondern der Anwendung dieser Mechanismen und der Zurkennisnahme dieser durch die Öffentlichkeit. Massive Menschenrechtsverletzungen wie die im Irak oder in Bosnien können allerdings nicht durch solche kooperativen Mittel bekämpft werden. Aber auch hier **bedarf es keines neuen "Rechts auf Einmischung"**, da der UN-Sicherheitsrat bereits jetzt die Möglichkeit hat, diese Rechtsverletzungen als Friedensbedrohungen zu charakterisieren. In einem solchen Fall hat er die Kompetenz, Zwangsmaßnahmen gemäß Kap. VII der UN-Charta gegen den Rechtsverletzer zu ergreifen. In der jüngsten Praxis griff er gegenüber dem Irak (Res. 688), Somalia (Res. 733 und 794) und Liberia (Res. 788) zu solchen Maßnahmen, um die Beachtung grundlegender Menschenrechte zu erzwingen. Damit kam es auf der Basis bereits bestehenden Völkerrechts zu massiven Eingriffen in die Souveränität der Staaten, ohne dass dazu ein "Recht auf Einmischung" notwendig gewesen wäre.

Das Beispiel des Abzugs des UN-Wachpersonals aus dem Irak zeigt nunmehr, dass es keiner neuen Instrumente bedarf, sondern des politischen Willens der Staaten, auch materielle Opfer auf sich zu nehmen, um weltweit Menschenrechte durchzusetzen.